

Benutzungsordnung

Stand: Juni 2016

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die MVA Bielefeld-Herford GmbH - im Weiteren verkürzt MVA genannt - unterhält ihren Betrieb in 33609 Bielefeld, Schelpmülsener Weg 30.
- 1.2. Die MVA übernimmt Abfälle der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, der Industrie und der Gewerbeunternehmen unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmung.

2. Beschaffenheit der Abfälle

- 2.1. Angeliefert werden dürfen Abfälle gemäß des genehmigten Abfallartenkataloges und der Annahmebedingungen der MVA. Von den Abfällen dürfen bei Lagerung und Verbrennung keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Sachen zu befürchten sein.
- 2.2. Entstehen der MVA durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen zusätzliche Kosten, wie z. B. für die Beseitigung von Verunreinigungen (ggf. auch Desinfektion) oder Löscharbeiten, können diese dem Anlieferer in Rechnung gestellt werden.

3. Anlieferungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 3.1. Die Betriebszeiten für die Anlieferung gelten wie folgt:
Montag – Freitag von 6:00 Uhr – 16:30 Uhr
Zusätzlich wird bei Bedarf nach vorheriger Absprache an einigen Samstagen geöffnet. Auskunft darüber erteilt die Abteilung Vertrieb und Abfall-Logistik.
- 3.2. Innerhalb des Betriebsgeländes gelten für Verkehrsteilnehmer die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln zu beachten.
- 3.3. Beim Befahren der Abkipphalle ist besondere Vorsicht geboten. Das Rauchen in der Abkipphalle ist strengstens untersagt.
- 3.4. Beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände der MVA ist sicherzustellen, dass niemand dadurch gefährdet wird. Dazu müssen bei Lkws ein Einweiser, geeignete Spiegel oder Fernsichtkameras, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflage.
- 3.5. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des An- und Ablieferungsbereiches der MVA ist nicht gestattet. Insbesondere besteht Zutrittsverbot zu Gefahrenbereichen wie den Sperrmüllscheren.
- 3.6. Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf der betriebseigenen Waage zu verwiegen. Beim Befahren der Waage ist den Anweisungen des Personals und der dortigen Ampelregelung Folge zu leisten.
- 3.7. Für den Transport der Abfälle sind verkehrstaugliche Fahrzeuge einzusetzen, die der Straßenverkehrsordnung und den Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ sowie „Müllbeseitigung“ entsprechen.
- 3.8. Unnötiger Aufenthalt an den Be- und Entladestellen ist zu vermeiden. Die Fahrzeugführer der Transportfahrzeuge haben alles Erforderliche zur Unfallverhütung zu unternehmen.
- 3.9. Auf dem Betriebsgelände außerhalb der sicheren Bereiche und Wege ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die sicheren Bereiche und Wege der MVA, auf denen keine Verpflichtung zum Tragen einer PSA besteht, sind dem Übersichtslageplan der MVA zu entnehmen. Dieser Übersichtslageplan ist an der Waage, am Besucherparkplatz und an der Abkipphalle der MVA ausgehängt. Die PSA hat aus einer Warnweste, Sicherheitsschuhen, einer Schutzbrille und einem Schutzhelm (ersatzweise Anstoßkappe) zu bestehen. Statt der Warnweste kann auch eine Jacke oder ein T-Shirt in Signalfarbe getragen werden. Wird die PSA nicht getragen, haben unsere Mitarbeiter das Recht, die Person auf ihr Versäumnis hinzuweisen und bei wiederholtem Verstoß auch von unserem Werksgelände zu verweisen.

3.10. Anweisungen des Personals der MVA ist Folge zu leisten.

4. Allgemeine Bedingungen zur Annahme von Abfällen

- 4.1. Die Betreiberin ist nicht zur ständigen Abnahme von Abfällen verpflichtet; insbesondere nicht bei Ausfall oder Überlastung der Anlage.
- 4.2. Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen in der Abkipphalle sind vom Anlieferer zu beseitigen.
- 4.3. Jeder Anlieferer von Abfall ist verpflichtet, seine Abfallanlieferung daraufhin zu überprüfen, dass sie den von der MVA geforderten Bedingungen entspricht. Auf Verlangen der MVA hat er über Art, Beschaffenheit und Menge des von ihm angelieferten Abfalls Auskunft zu geben. Das Personal der MVA ist befugt, die Abfälle einer Kontrolle zu unterziehen. Ggf. können daraufhin Abfälle ganz oder teilweise von der Annahme ausgeschlossen werden.
- 4.4. Eine begründete Zurückweisung von Abfällen, z. B. wenn diese nicht in dem Annahmekatalog enthalten sind, bleibt der MVA auch nach dem Entladen vorbehalten.
- 4.5. Die Abfälle - mit Ausnahme der Krankenhausabfälle – sind mit Fahrzeugen anzuliefern, die mit Hilfe motorischer und/oder hydraulischer Antriebe entleert werden können. Manuelle Entleerungen der Fahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Für kippbare Transportfahrzeuge ist zu beachten, dass die Höhenbegrenzung an den Abkipfstellen 7 m beträgt.

5. Eigentumsübertragung

- 5.1. Mit dem Entladen gehen die Abfälle in das Eigentum der MVA über.
- 5.2. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die laut Abfallartenkatalog der MVA nicht zur Verbrennung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.

6. Haftung

- 6.1. Das Betreten und die Benutzung der MVA geschehen auf eigene Gefahr. Die MVA übernimmt keine Haftung für Unfälle an Personen und Sachen oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der MVA. Die Haftung der MVA für einfache Fahrlässigkeit ihres Personals sowie ihrer Erfüllungsgehilfen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2. Jeder Anlieferer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den von der MVA jeweils geforderten Annahmebedingungen (siehe Anlage) entsprechen. Er haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder von denen sich herausstellt, dass sie beim Lagern und Verbrennen schädliche Einwirkungen für Personen oder Sachen verursachen. Im Übrigen haftet jeder Anlieferer für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachen der MVA, ihrer Bediensteten sowie ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 6.3. Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.
- 6.4. Die MVA haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen oder bei Einstellung der Annahme durch betriebsbedingte Störungen entstehen.

7. Wägung und Bezahlung

- 7.1. Das Verbrennungsentgelt wird grundsätzlich bei der Übergabe des Abfalls fällig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltverordnung oder entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.
- 7.2. Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen der MVA festgestellt.

8. Schlussbestimmung

- 8.1. Gerichtsstand ist Bielefeld.

MVA Bielefeld-Herford GmbH